

**Gemeinsame Bekanntmachung des Kreises Stormarn,
der Stadt Bad Oldesloe, der Stadt Bargteheide,
der Stadt Reinbek, der Stadt Reinfeld,
des Amtes Bad Oldesloe-Land und des Amtes Bargteheide-Land**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens IT-Verbund Stormarn
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
gemäß §§ 19b bis 19d des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

zwischen

dem Kreis Stormarn, vertreten durch den Landrat,

der Stadt Bad Oldesloe, vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Bargteheide, vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Reinbek, vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Reinfeld (Holstein), vertreten durch den Bürgermeister,

dem Amt Bad Oldesloe-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher und

dem Amt Bargteheide-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher,

nachstehend Träger genannt.

Präambel

Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung werden aufgrund gesellschaftlicher und gesetzlicher Anforderungen zunehmend vielfältiger und anspruchsvoller. Gleichzeitig werden die Handlungsspielräume in den Verwaltungen aufgrund der finanziellen Situation der Gebietskörperschaften geringer.

Um die Aufgaben bei sich verringernder Personalstärke im öffentlichen Dienst auch zukünftig angemessen zügig und gleichzeitig qualitativ hochwertig bewältigen zu können, ist die moderne, effiziente und bürgernahe Verwaltung auf die Bereitstellung und Nutzung von hochleistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie angewiesen.

Mit der Zusammenlegung der IT-Bereiche des Kreises Stormarn, der Städte Bad Oldesloe, Bargteheide, Reinbek und Reinfeld (Holstein) sowie den Ämtern Bad Oldesloe-Land und Bargteheide-Land im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zu einem kompetenten und leistungsfähigen Kommunalunternehmen wird die Voraussetzung geschaffen, um für die Träger selbst und unter Einbeziehung des jeweilig angehörigen Raums,

- die Aufgaben in einer besseren Qualität und wirtschaftlicher zu erfüllen,
- aktuelle und zukünftige Herausforderungen zu bewältigen,
- eine Leistungssteigerung im IT-Bereich zu erreichen,
- die verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse zu straffen,
- IT-Sicherheit, Datensicherheit und Datenschutz zu verbessern,
- Verfügbarkeit zu verbessern,
- die Zusammenarbeit zwischen den Trägern zu verbessern,
- die überregionale Zusammenarbeit auf Landesebene fortzuführen,
- das Angebot elektronischer Dienste zu erweitern,
- die Attraktivität als Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb zu steigern und
- die Träger beim demografischen Wandel zu unterstützen.

Mit der Errichtung eines gemeinsamen IT-Betriebs steht den Trägern ein Instrument zur informationstechnischen Modernisierung zur Verfügung, das zukunftsgerichtete und effiziente Ergebnisse erwarten lässt. Durch die Nähe des Unternehmens zu seinen Trägern bewahren sich diese unmittelbare Gestaltungsmöglichkeiten.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Träger schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 19c GkZ, um ein Kommunalunternehmen zu errichten, welches gebündelt umfassende informationstechnische Dienstleistungen für die Träger erbringt und diese bei der Vorbereitung und Nutzung des Technikeinsatzes wirkungsvoll unterstützt. Dieser Vertrag regelt die finanztechnische Abwicklung und systemtechnische Vorgaben für die Zusammenführung der bislang in den Verwaltungen der Träger getrennt bestehenden IT-Bereiche.
- (2) Die derzeit in den Verwaltungen vorhandenen operativen und strategischen informationstechnischen Aufgaben werden grundsätzlich auf die gemeinsame Einheit übertragen. Leistungsverbesserung und Kostensenkung sollen über die zukünftige Nutzung einer weitgehend einheitlichen, voll integrierten Server-, Programm- und Netzwerk-Infrastruktur angestrebt werden. Das Kommunalunternehmen betreibt die gemeinsame Informationstechnik der Träger in deren Auftrag.
- (3) Sitz des Kommunalunternehmens ist Bad Oldesloe.

§ 2

Organisationssatzung

Die Träger des Kommunalunternehmens vereinbaren eine Organisationssatzung. Sie ist Anlage dieses Vertrags und wird vom Kommunalunternehmen erlassen.

§ 3

Allgemeines

- (1) Für die Zusammenführung der derzeit bestehenden IT-Bereiche und der damit angestrebten Leistungsverbesserung und Kostensenkung ist es erforderlich, eine weitgehend einheitliche, integrierte Server-, Programm- und Netzwerk-Infrastruktur zu nutzen. Da sich die IT-Bereiche derzeit auf einem unterschiedlichen technischen Stand befinden, sind dafür noch Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Die Gründung des Kommunalunternehmens wird nicht dadurch gehindert, dass diese Vorbereitungsmaßnahmen zum Gründungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind.

- (2) Im Übrigen gilt für die Finanzierung des erforderlichen Vorlaufs und des Ausbaus dieses Kooperationsprojektes § 4 Abs. 9 und 13.

§ 4

Personalausstattung und Kosten

- (1) Das Kommunalunternehmen verfügt über Personal, das es von den Trägern im Rahmen eines Teilbetriebsübergangs nach § 613 a BGB oder im Rahmen einer Personalgestellung von den Trägern erhält. Bei einer Personalgestellung werden zwischen den Trägern, dem Kommunalunternehmen und den Beschäftigten entsprechende Verträge abgeschlossen. Die Besitzstandswahrung in Bezug auf Gehalt und Altersversorgung sowie die Tarifbindung ist in beiden Fällen zu berücksichtigen. Näheres zur Besitzwahrung regelt ein zwischen den Trägern und dem ITV Stormarn abzuschließender Personalüberleitungsvertrag. Hierbei sind die Rechte der Personalvertretungen zu berücksichtigen. Eine betriebsbedingte Kündigung aus Gründen des Teilbetriebsübergangs wird über die Frist des § 613 a BGB hinaus ausgeschlossen. Beamte werden durch Verfügung in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft übernommen, wobei der Besitzstand vollumfänglich gewahrt bleibt. Übergeleitete Beschäftigte und Beamte eines Trägers können sich wie interne Bewerber auf ausgeschriebene Stellen des Trägers bewerben. Ferner kann das Kommunalunternehmen eigenes Personal im Rahmen des Stellenplanes einstellen.
- (2) Das Kommunalunternehmen tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband, der VBL, der VAK und dem KSA bei.
- (3) Der Verwaltungsrat bestellt einen Vorstand des Kommunalunternehmens, der durch Stellenausschreibung ermittelt wird. Für die Übergangsphase bis zum Betriebsübergang bestellen die Träger ggf. einen kommissarischen Vorstand. Die Kompetenzen des Vorstandes regelt die Organisationssatzung (Anlage).
- (4) Bei Bedarf an allgemeinen Verwaltungsdienstleistungen (z. B. Personalverwaltung, Finanzverwaltung, Rechtsberatung) kann sich das Kommunalunternehmen eines Servicebetriebes als Erfüllungsgehilfe bedienen (z. B. einer der Träger). Die entstehenden Kosten werden den Leistungserbringern durch das Kommunalunternehmen nach gesonderter Vereinbarung erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres auf Nachweis des Leistungserbringers.

- (5) Für die Sicherstellung des laufenden Betriebes stellen die Träger für 2013 und 2014 grundsätzlich die geplanten Budgets zur Verfügung. Dies entspricht den Budgets, über die die IT-Bereiche der Träger im Jahr der Gründung des Kommunalunternehmens und danach jeweils verfügt hätten, zzgl. anteiliger Leitungskosten und Abschreibungen. Wird das Kommunalunternehmen im laufenden Jahr gegründet, wird der Betrag zeitan- teilig gekürzt. Das Kommunalunternehmen kann Abschlagszahlungen festsetzen.
- (6) Rechtzeitig vor Ablauf des zweiten Jahres haben die Vertragspartner über eine zukünf- tige Regelung zu verhandeln und das trägerbezogene Budget für das Kommunalunter- nehmen neu festzulegen.
- (7) Die Mittel für den laufenden Betrieb werden dem Kommunalunternehmen zu Beginn des jeweiligen Quartals im Voraus zur Verfügung gestellt.
- (8) Das Kommunalunternehmen hat den Trägern zum 31.03., 30.06., 30.09. je einen Zwi- schenbericht über den Wirtschaftsplan zu geben.
- (9) Zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres wird von dem Kommunalunternehmen für je- den Träger eine detaillierte Ist-Kosten-Abrechnung durchgeführt. Defizite werden von dem Träger, bei dem sie bestehen, ausgeglichen. Überschüsse sind an den Träger, bei welchem sie entstanden sind, zurückzuführen.
- (10) Das Kommunalunternehmen wird im weiteren Verlauf für seine Einzelleistungen einheit- liche Leistungsentgelte festlegen.
- (11) In den Leistungsbereichen Telefondienste, Datenfernverbindungen und Fachanwen- dungen werden zu Beginn des gemeinsamen Betriebs bedingt durch die noch getrennte und unterschiedliche Leistungserstellung unterschiedliche Leistungsentgelte festzule- gen sein. Später werden parallel zur Zusammenführung der Leistungserstellung die verwaltungsübergreifend einheitlichen Leistungen in den gemeinsamen Leistungskata- log mit einheitlichen Entgelten übernommen.
- (12) Der Nachweis der angemessenen Gesamtbelastung der Träger erfolgt auf Basis einer Ist-Kosten-Abrechnung unter Berücksichtigung der von den Trägern jeweils empfangenen IT-Leistungen.

- (13) Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass das gemeinsame Projekt mit Vorlauf- und Ausbauinvestitionen verbunden ist. Als Vorlauf- und Ausbauinvestitionen werden insbesondere solche Investitionen bezeichnet, die erforderlich sind, um die hard- und softwaremäßigen Ressourcen und Lizenzen zu beschaffen und in Betrieb zu nehmen, die den Betrieb eines einheitlichen Systemkonzeptes und zentralen Rechenzentrums erlauben (s. IT-Rahmenkonzept). Dazu gehören auch die dafür erforderlichen Ersatzinvestitionen in diesem Bereich, sowie externe Dienstleistungen und Schulungen der Mitarbeiter.

§ 5

Räumliche und technische Ausstattung

- (1) Die Träger stellen dem Kommunalunternehmen die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung. Für die zur Verfügung gestellten Räume hat das Kommunalunternehmen eine angemessene Miete einschließlich Nebenkosten zu entrichten. Es werden Mietverträge zwischen den bereitstellenden Trägern und dem Kommunalunternehmen geschlossen. Die Vertragsparteien haben sich bezüglich der Gestaltung der Mietverträge und der Höhe des Mietzinses auf eine einheitliche Berechnungsgröße abzustimmen.
- (2) Mit der Gründung des Kommunalunternehmens wird diesem das gesamte IT-Anlagevermögen der Träger mit Ausnahme
- des Sondervermögens der kostenrechnenden Einrichtungen,
 - des Sondervermögens des Servicebetriebs der Träger und
 - der Vermögensgegenstände aus den Sammelposten gemäß GemHVO-Doppik (150 € bis 1.000 € netto)
- gegen Erstattung des Restbuchwertes übereignet, sofern die übertragenen Gegenstände nicht zum Stammkapital gemäß § 1 Abs. 4 der Organisationssatzung und § 4 Abs. 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages gehören. Bei Nichtübertragung von Vermögensgegenständen kann eine Ausleihe an das Kommunalunternehmen stattfinden. Erworbene Anteile an Dataport sind dem Kommunalunternehmen zu übertragen.
- (3) Zum IT-Anlagevermögen gehören insbesondere:
- Personalcomputer, Terminals, Notebooks,
 - Bildschirme, Beamer,
 - Drucker, Kopierer, Plotter, Scanner,
 - Server, Datensicherungsgeräte,
 - Router und andere Datenübertragungseinrichtungen,

- Switches, Firewalls, Medienwandler,
- Systemsoftware (Microsoft u. a.),
- Fachanwendungssoftware,
- Telefonanlage und Apparate, Faxgeräte und
- sonstiges Zubehör.

Das zu übertragende Anlagevermögen ist mit Anschaffungsdatum und Restbuchwert aufzulisten.

- (4) Die Berechnung des Restbuchwertes erfolgt nach Vorgaben des Gemeindehaushaltsrechts.
- (5) Laufende Support- und Mietverträge für Hard- und Software sowie über Dienstleistungen werden an das Kommunalunternehmen übertragen.

§ 6

Aufgabenübergang, Laufzeit und Aufhebung des Kommunalunternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen wird zum 01.01.2013 gegründet. Betriebsaufnahme und Teilbetriebsübergang erfolgen zum 01.07.2013.
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Das ordentliche Kündigungsrecht kann erst nach einer Laufzeit von 5 Jahren ausgeübt werden. Der Austritt bedarf der Zustimmung aller Träger (vgl. § 19d Abs. 4 GkZ).
- (3) § 127 LVwG (Kündigung aus wichtigem Grund) bleibt unberührt.
- (4) Das Kommunalunternehmen wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Aufhebung wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart und vom Verwaltungsrat beschlossen.
- (5) Wird das Kommunalunternehmen aufgehoben, vereinbaren die Träger eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Träger jeweils zur Deckung des Finanzbedarfs des Kommunalunternehmens beigetragen haben. Im Rahmen des Betriebsübergangs übernommenes Personal kehrt zum jeweiligen Träger zurück.

§ 7

Bekanntmachung

Dieser Vertrag ist mit seinen Anlagen entsprechend § 19 Abs. 2 GkZ nach den für jede Vertragspartei geltenden Regeln für die Bekanntmachung eigener Satzungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen, so dass die ersetzte Regelung der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- (3) Personenbezeichnungen in diesem Vertrag gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 9
Anlagen

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag hat folgende Anlagen: Organisationssatzung

Bad Oldesloe, 19.12.2012

Kreis Stormarn

Stadt Bad Oldesloe

Stadt Bargteheide

Klaus Plöger
Landrat

Tassilo von Bary
Bürgermeister

Dr. Henning Görtz
Bürgermeister

Stadt Reinbek

Stadt Reinfeld (Holstein)

Amt Bad Oldesloe-Land

Axel Bärendorf
Bürgermeister

Gerhard Horn
Bürgermeister

Peter Lengfeld
Amtsvorsteher

Amt Bargteheide-Land

Helmut Drenkhahn
Amtsvorsteher

Organisationssatzung
für das gemeinsame Kommunalunternehmen
IT-Verbund Stormarn
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
des Kreises Stormarn, der Städte Bad Oldesloe, Bargteheide, Reinbek und
Reinfeld (Holstein) sowie den Ämtern Bad Oldesloe-Land und Bargteheide-
Land

Aufgrund von §§ 19b, 19c und 19d des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), i. V. m. § 4 und § 106a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 696), und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vom 01.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 735) wird auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 19.12.2012 nach Vereinbarung zwischen den Beteiligten gemäß Beschlüsse des Kreistags des Kreises Stormarn vom 14.12.2012, der Stadtvertretungen der Städte Bad Oldesloe vom 13.12.2012, Bargteheide vom 07.12.2012, Reinbek vom 13.12.2012 und Reinfeld (Holstein) vom 19.12.2012 sowie der Amtsausschüsse der Ämter Bad Oldesloe-Land vom 07.11.2012 und Bargteheide-Land vom 12.12.2012 - im folgenden Träger genannt – nach Beschluss durch den Verwaltungsrat des IT-Verbundes Stormarn am 04.02.2013 folgende Organisationssatzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen ist ein selbständiges Unternehmen der Träger innerhalb des Kreises Stormarn in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 106 a GO). Es wird auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Es besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „IT-Verbund Stormarn“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet ITV Stormarn.

- (3) Sitz des Unternehmens ist Bad Oldesloe.
- (4) Das Stammkapital beträgt 1.000,00 € pro Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung = 1.089.000,00 €. Von dem Stammkapital übernehmen
- a) der Kreis Stormarn eine Stammeinlage von EUR 563.000,00,
 - b) die Stadt Bad Oldesloe eine Stammeinlage von EUR 178.000,00,
 - c) die Stadt Bargteheide eine Stammeinlage von EUR 68.000,00,
 - d) die Stadt Reinbek eine Stammeinlage von EUR 164.000,00,
 - e) die Stadt Reinfeld (Holstein) eine Stammeinlage von EUR 40.000,00,
 - f) das Amt Bad Oldesloe-Land eine Stammeinlage von EUR 30.000,00,
 - g) das Amt Bargteheide-Land eine Stammeinlage von EUR 46.000,00.
- Die von den Trägern übernommenen Stammeinlagen sind durch Einbringung der Vermögensgegenstände der IT (Soft- und Hardware über 1.000,00 € netto), ergänzend durch Bareinlage, zu erbringen. Die genauen Werte ergeben sich aus der Anlage. Neue Mitglieder haben je Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung zum Zeitpunkt des Eintritts eine Stammeinlage von 1.000,00 € zu erbringen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Der ITV Stormarn wird zudem mit den erforderlichen Vermögensgegenständen ausgestattet. Näheres ergibt sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 19.12.2012.
- (6) Eine Haftung der Träger für Verbindlichkeiten des ITV Stormarn ist ausgeschlossen. Der ITV Stormarn haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem gesamten Vermögen.
- (7) Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nur eine Form verwendet.

§ 2

Gegenstand des ITV Stormarn

- (1) Aufgabe des ITV Stormarn ist die Bereitstellung und Unterhaltung von Hard- und Software sowie eines umfassenden technischen und konzeptionellen IT-Services für die Träger auf Grundlage des in der Anlage beigefügten IT-Rahmenkonzeptes, welches Gegenstand der Zusammenarbeit zwischen den Trägern ist.
- (2) Die Träger haben alle von ihnen benötigten Leistungen der Informations- und Kommunikationstechnologien pflichtig von dem ITV Stormarn abzunehmen.

§ 3

Organe und Fachbeirat

- (1) Organe des ITV Stormarn sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§ 5 – 7). Zudem besitzt der ITV Stormarn einen Fachbeirat (§ 8). Der Fachbeirat ist kein Organ.
- (2) Die Mitglieder der Organe und des Fachbeirates sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des ITV Stormarn verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger.

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Der Vorstand wird durch einen leitenden Mitarbeiter des ITV Stormarn vertreten.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf Dauer von 5 Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet den ITV Stormarn eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt den ITV Stormarn gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Über die Vergabe von Aufträgen entscheidet der Vorstand im Rahmen der im Wirtschaftsplan verfügbaren Mittel. Liegt der Wert einer einzelnen Auftragsvergabe über 150.000 € oder die Höhe einer monatlichen Zahlungsverpflichtung über 12.500 €, ist die Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrates erforderlich. Bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben über 50.000 € entscheidet der Verwaltungsrat. Es gelten für den Vorstand § 55 Abs. 2 GO bzw. § 51 Abs. 2 KrO entsprechend.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des ITV Stormarn Auskunft zu geben.

- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährliche Zwischenberichte über den Stand des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkung auf den Haushalt der Träger haben können, sind sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Der ITV Stormarn erhält Personal von den Trägern im Wege des Teilbetriebsübergangs. Der Vorstand ist gegenüber den Beamten und Beschäftigten im Rahmen des operativen Geschäfts weisungsbefugt und ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamten.

§ 5

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 2 Mitgliedern je eines Trägers. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Vertretungskörperschaften der Träger für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern, die einem Gremium angehören, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf der Kommunalwahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gremium, im Falle von Bürgermeistern und Landräten spätestens mit dem Ende der Amtszeit. Die Mitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte heraus einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Näheres ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
- (4) Der Verwaltungsrat hat den Organen der Träger auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des ITV Stormarn zu geben.
- (5) Die Mitglieder erhalten vom ITV Stormarn eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend § 12 EntschVO.
- (6) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden von seinem Amt zurücktreten.

- (7) Ausgeschiedene Mitglieder sind unverzüglich zu ersetzen.
- (8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des ITV Stormarn Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - 1. Beteiligung des ITV Stormarn an anderen Unternehmen,
 - 2. Verschmelzung und Aufhebung des ITV Stormarn,
 - 3. wesentliche Änderung und Erweiterung des Aufgabenbereiches des ITV Stormarn,
 - 4. Beitritt weiterer Träger und Austritt von Trägern,
 - 5. Erhöhung des Stammkapitals,
 - 6. Änderung der Organisationssatzung,
 - 7. Bestellung, Abberufung und Regelungen über das Dienstverhältnis des Vorstands,
 - 8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - 9. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des ITV Stormarn,
 - 10. Bestellung des Abschlussprüfers,
 - 11. Feststellung des Jahresabschlusses,
 - 12. Ergebnisverwendung,
 - 13. Entlastung des Vorstandes,
 - 14. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte und
 - 15. wesentliche Veränderungen an dem IT-Konzept.

Im Fall der Nummern 1 bis 4 unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats dem Zustimmungsvorbehalt der Vertretungskörperschaften der Träger.

Im Fall der Nummern 5 bis 9 ist eine 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl des Verwaltungsrates erforderlich.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats den ITV Stormarn gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Gefahren oder Nachteile droht, trifft der Vorsitzende des Verwaltungsrates - oder sein Vertreter (§ 5 Abs. 3 S. 2) - im Einvernehmen mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats leitet dessen Sitzungen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (6) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Sitzung durch Beschluss ausschließen, sofern ein oder mehrere konkrete Beratungsgegenstände es aus Sicht des Verwaltungsrates erfordern.

§ 8

Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Beratung des ITV Stormarn wird ein Fachbeirat gebildet.
- (2) Der Fachbeirat setzt sich aus dem Vorstand, der den Vorsitz führt, 1 Mitglied je Träger, das vom jeweiligen gesetzlichen Vertreter bestellt wird, einem Vertreter des Personalrates des ITV Stormarn und einem von den Personalräten der Träger zu bestimmenden Vertreter zusammen. Bei Bedarf können weitere sachkundige Dritte zur Beratung hinzugezogen werden.
- (3) Der Fachbeirat unterstützt den Vorstand insbesondere bei folgenden Aufgaben:
 - Schaffung einer einheitlichen Methodik in der Auswahl und Entwicklung von Projekten (Projektantrag, Kriterien zur Priorisierung),

- Bewertung von Einzelprojekten unter Berücksichtigung des Gesamtkonzepts und den besonderen Bedürfnissen der Träger,
 - Bewertung und Herausarbeiten möglicher Synergieeffekte im Rahmen der Zusammenarbeit und Umsetzung des IT-Rahmenkonzeptes und
 - Bewertung von übergeordneten Fragen, strategische Planungen (z. B. eGovernment), Datenschutz und Datensicherheit.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Von den Sitzungen des Fachbeirates ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden des Fachbeirates zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§ 9

Verpflichtungserklärung

Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des ITV Stormarn durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 10

Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen

- (1) Der ITV Stormarn ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung und Anhang), den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt die Anwendung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung nach Maßgabe des § 28 KUVO.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen des ITV Stormarn erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bekanntmachungen veranlasst der Vorstand.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des ITV Stormarn ist das Kalenderjahr.

§ 12

Anlagen

Diese Organisationssatzung hat folgende Anlagen: IT-Rahmenkonzept

Aufstellung der Stammeinlagen

§ 13

Inkrafttreten, Laufzeit und Aufhebung des Kommunalunternehmens

- (1) Der ITV Stormarn entsteht am 01.01.2013. Gleichzeitig tritt diese Organisationssatzung in Kraft.
- (2) Das Kommunalunternehmen wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Aufhebung wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart und vom Verwaltungsrat beschlossen.
- (3) Wird das Kommunalunternehmen aufgehoben, vereinbaren die Träger eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Träger jeweils zur Deckung des Finanzbedarfs des Kommunalunternehmens beigetragen haben. Im Rahmen des Betriebsübergangs übernommenes Personal kehrt zum jeweiligen Träger zurück.

Bad Oldesloe, 19.12.2012

Kreis Stormarn

Stadt Bad Oldesloe

Stadt Bargteheide

Klaus Plöger
Landrat

Tassilo von Bary
Bürgermeister

Dr. Henning Görtz
Bürgermeister

Stadt Reinbek

Stadt Reinfeld (Holstein)

Amt Bad Oldesloe-Land

Axel Bärendorf
Bürgermeister

Gerhard Horn
Bürgermeister

Peter Lengfeld
Amtsvorsteher

Amt Bargteheide-Land

Helmut Drenkhahn
Amtsvorsteher

Gemeinsames IT-Rahmenkonzept des Kreises Stormarn, der Städte Bad Oldesloe, Bargteheide, Reinbek, Reinfeld (Holstein) sowie der Ämter Bad Oldesloe-Land und Bargteheide-Land

als Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „IT-Verbund Stormarn“ vom

Ziele und Aufgaben des IT-Verbundes Stormarn

Mit der Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens im IT-Bereich werden folgende Ziele verfolgt:

- Bessere Qualität und wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung, gerade auch im Einkauf
- Bewältigung aktueller und zukünftiger Herausforderungen
- Leistungssteigerung im IT-Bereich
- Straffung der verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse des IT-Verbundes
- Verbesserung der IT-Sicherheit, Datensicherheit und des Datenschutzes
- Verbesserung der Verfügbarkeit
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Trägern
- Fortführung der Überregionalen Zusammenarbeit auf Landesebene
- Erweiterung des Angebotes elektronischer Dienste
- Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb
- Unterstützung der Träger beim demografischen Wandel

Zur Erreichung dieser Ziele ist es erforderlich, soweit rechtlich vertretbar, sowohl die IT-Infrastruktur, Programme und Fachverfahren als auch die Beschaffung zu vereinheitlichen.

Mit der Übertragung der Aufgaben der IT-Bereiche der beteiligten Träger an den IT-Verbund Stormarn in der Rechtsform einer AöR soll eine wirtschaftlichere Lösung gefunden werden, die Leistungen der IT zukünftig in benötigtem Umfang verfügbar zu halten und weiter zu entwickeln.

Der IT-Verbund Stormarn soll zukünftig umfassend IT-Dienstleistungen für die Verwaltungen der beteiligten Träger erbringen und die Träger bei der Vorbereitung und Nutzung des Technologieinsatzes wirkungsvoll unterstützen. Daher sollen die derzeit in den beteiligten Verwaltungen vorhandenen operativen und strategischen Aufgaben der IT auf den IT-Verbund Stormarn übertragen werden.

Der IT-Verbund Stormarn stellt IT-seitig alles zur Verfügung, was die Träger zur Erfüllung Ihrer Aufgaben benötigen, u. a.:

- Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen Rechenzentrums
- Aufbau und Entwicklung eines Kundenmanagements
- Aufbau und Entwicklung eines Systemmanagements
- Entwicklung und Umsetzung von Migrationskonzepten
- Aufbau und Erweiterung der notwendigen Netzwerkinfrastruktur zwischen den Standorten
- Größere Transparenz

Konzeption des gemeinsamen Kommunalunternehmens

Ausgehend von den vorstehenden Zielen und Aufgaben, werden entsprechende Einzelkonzepte erstellt (z. B. IT-Systemkonzept, IT-Netzwerkkonzept, IT-Sicherheitskonzept, IT-Organisationskonzept, IT-Fachanwendungskonzept usw.). Hieraus folgend wird ein wirtschaftliches IT-Gesamtkonzept inklusive einer IT-Entwicklungsplanung mit notwendigen Investitionsmaßnahmen erzeugt.